



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Ergänzende Anmerkungen zum deutsch-schweizerischen Auskunftsverkehr (aus deutscher Sicht)

Rechtsanwalt Dr. Martin Wulf, Berlin¹

A. Allgemeiner Überblick

I. Unterscheidung von Amts- und Rechtshilfe

Die deutsche Finanzverwaltung darf im Ausland nicht ermitteln. Die ausländische Finanzverwaltung darf im Inland nicht ermitteln. Die **Hoheitsmacht endet an der Staatsgrenze**. Ein Übergreifen der Strafverfolgungstätigkeit des einen Staats in das Gebiet des anderen ist unzulässig, im Einzelfall sogar strafbar.

Die Ermittlungsgrenze gilt allgemein, zB für **Auskunfts- und Vorlageersuchen**, tatsächliche Beweiserhebungen wie **Durchsuchungen oder Zeugenvernehmungen**, aber auch für Inaugenscheinnahmen, sowie schließlich für **förmliche Zustellungen** oder **Vollstreckungen**.

Die Ermittlungsgrenzen gelten auch für die Steuerfahndung.

Die Unzulässigkeit wird nicht durch die Zustimmung des Betroffenen oder durch die Mitwirkungswilligkeit eines Zeugen beseitigt. Das **Territorialitätsprinzip** steht nicht zur Disposition des Einzelnen. Nur der ausländische Staat kann die Unzulässigkeit aufheben. Will die Steuerfahndung dennoch Informationen im Zusammenhang mit dem fremden Staat einholen, ist sie auf die Instrumentarien der Rechts- und Amtshilfe angewiesen.

¹ Der Autor ist Partner im Berliner Büro der Kanzlei Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Amts- und Rechtshilfeverfahren sind voneinander zu trennen.

- **Amtshilfe** ist die Hilfe, die eine Behörde der anderen in Verwaltungssachen gewährt,
- **Rechtshilfe** die Unterstützung zwischen Justizbehörden, dh. regelmäßig in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Für die Finanzbehörde gilt die Faustregel: Im Steuerstrafverfahren gelangen Regeln über die zwischenstaatliche Rechtshilfe, im Besteuerungsverfahren über die zwischenstaatliche Amtshilfe, zur Anwendung. Ermittlungsmaßnahmen ohne eindeutige Rechtsgrundlage sind anzufechten bzw. im Strafverfahren als fehlerhafte Beweiserhebung zu rügen.

II. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Im Rechtshilfeverkehr sind sowohl multi- und bilaterale Vereinbarungen als auch innerstaatliches Recht zu beachten.

1. Auslieferung

Gedanklich und regelungstechnisch zu trennen sind Fragen der Auslieferung und die Fragen der sonstigen Rechtshilfe. Mutterkonvention der Rechtshilfe in Auslieferungsangelegenheiten war und ist das **Europäische Auslieferungsübereinkommen, EuAIÜbk vom 13.12.1957**.

Eine Auslieferung in Bezug auf Fiskaldelikte erfolgte zunächst nur zwischen den Staaten, die das **Zweite Zusatzprotokoll vom 17.3.1978** unterzeichnet hatten. Allerdings waren auch nach diesem Zusatzprotokoll Vorbehalte möglich; insbesondere konnte ein Vorbehalt für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger gemacht werden.

Zwischenzeitlich gilt im Europäischen Kontext der Rahmenbeschluss des Rats vom 13.6.2002 über den **Europäischen Haftbefehl**. In Deutschland sind diese Vorschriften in §§ 2-58 so-



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

wie §§ 78 – 83i IRG umgesetzt worden. Danach erfolgt eine Auslieferung durch Deutschland auch wegen Fiskaldelikten und ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen deutschen Staatsbürger handelt.

In den anderen **Mitgliedstaaten der EU** existieren vergleichbare Regelungen.

Ob eine Auslieferung erfolgen wird, ist gleichwohl im Einzelfall zu prüfen und hängt neben den rechtlichen Rahmenbedingungen von dem **tatsächlichen Vollzug** ab. Trotz rechtlicher Verpflichtung sind zB Auslieferungersuchen an Italien wegen eines italienischen Staatsbürgers in der jüngeren Vergangenheit weiterhin erfolglos geblieben.

2. Sonstige Rechtshilfe

- (1) Das **Europäische Rechtshilfeübereinkommen** (EuRhÜbk) vom 20.4.1959, in Kraft seit dem 1.1.1977, regelt als multinationales Abkommen insbesondere die Rechtshilfe bei Zeugenvernehmungen, Zustellungen und Durchsuchungen, nicht dagegen Auslieferungen. Vertragspartner sind fast alle Mitglieder des Europarats sowie Israel, die sich gegenseitig zur möglichst umfassenden Rechtshilfe verpflichten.
- (2) Von Bedeutung für das Steuerstrafverfahren ist Art. 2 a) EuRhÜbk. Hiernach kann die Rechtshilfe vom ersuchten Staat verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf eine sog. Fiskalstraftat, dh. ua. auch Steuerhinterziehung, bezieht. Allerdings haben sich zahlreiche Vertragsstaaten im **Zusatzprotokoll zum EuRhÜbk vom 17.3.1978** verpflichtet, von dieser Verweigerungsmöglichkeit nicht Gebrauch zu machen.
- (3) Weitere Erleichterungen im Rechtshilfeverkehr zwischen den Benelux-Staaten, Frankreich und Deutschland finden sich in **Art. 50 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)** vom 19.6.1990 für den Bereich der Verbrauchs- und Mehrwertsteuern sowie des Zolls. Direkte Steuern sind hiervon nicht betroffen. Die Rechtshilfe kann nach Art. 51 Abs. 4 SDÜ verweigert werden, wenn der verkürzte Betrag € 25.000,-- nicht übersteigt. Die im straf- und völkerrechtlichen Schrifttum viel



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

diskutierte grenzüberschreitende Observation nach Art. 40 SDÜ ist im Rahmen von Steuerfahndungsermittlungen aufgrund der Einschränkungen des § 40 Abs. 4 und 7 SDÜ unzulässig.

- (4) Der sogenannte „Schengen-Besitzstand“ ist zwischenzeitlich EU-weit in das **EU-Rechtshilfeübereinkommen vom 29.5.2000** und das zugehörige Protokoll vom 16.10.2001 übernommen worden. Nach Art. 8 des EuRhÜbk wird auch in Fiskaldelikten uneingeschränkt Rechtshilfe geleistet, eine Beschränkung auf indirekte Steuern besteht zwischen den Staaten dieses Abkommens nicht. Die Regelungen des Zusatzprotokolls ermöglichen ua. die Ermittlung von Bankkonten eines Beschuldigten in dem jeweils anderen Vertragsstaat. Die Vorschriften sind in Deutschland am 2.2.2006 in Kraft getreten.
- (5) Eine weitergehende Vereinfachung hat sich durch die Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2006/90/JI** vom 18.12.2006 ergeben (sogenannte „**Schwedische Initiative**“). Ziel dieser Initiative ist der effektive Austausch von Informationen durch die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sowohl zu repressiven als auch zu präventiv-polizeilichen Zwecken. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich untereinander die **den nationalen Behörden verfügbaren personenbezogenen Daten** in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen, wie dies anderen nationalen Behörden gegenüber geschehen würde. Der Austausch der Informationen soll spätestens innerhalb von 14 Tagen erfolgen. In Deutschland sind diese Regelungen mittlerweile in §§ 92 – 97 IRG umgesetzt worden. Die Steuerfahndungsstellen sind Polizeibehörden im Sinne dieser Regelungen. Die Kommunikation erfolgt regelmäßig per Email über das **Zollkriminalamt als Vermittlungsstelle**. Denkbare Fallgestaltungen sind: Ermittlung von Zustellanschriften für weitergehende (förmliche) Rechtshilfe Maßnahmen, Auskünfte aus Registern jeder Art, Auskünfte zur Existenz und steuerlichen Registrierung von natürlichen Personen oder Gesellschaften, Aufforderung zur Prüfung von Kontrollmeldungen, Überprüfung



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

und Vorbesichtigung ausländischer Geschäftsadressen (ggf. zur Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen etc.).²

- (6) Ferner existieren eine Vielzahl von einzelnen **bilateralen Verträgen**, die entweder außerhalb der europäischen Abkommen Rechtshilfevereinbarungen begründen oder bereits bestehende Abkommen intensivieren, zB mit Portugal, Tunesien, dem ehemaligen Jugoslawien oder Monaco. Umfassende Rechtshilfe ist insbesondere mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich und Schweden vereinbart.

3. Umsetzung in der Praxis

Neben den völkerrechtlichen Vereinbarungen sind die innerstaatlichen Rechtshilfegesetze des jeweils ersuchten Staats zu beachten. Sie regeln die dortigen Rechtshilfeporaussetzungen und den Verfahrensablauf nach Eingang des Ersuchens. In Deutschland richtet sich die Rechtshilfe, soweit nicht internationale Vereinbarungen vorgehen, nach dem „**Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**“ (**IRG**) vom 23.12.1982.

Umfangreiche Verwaltungsanweisungen für den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden normieren die „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten“ (**RiVAST**), deren aktueller Stand auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums eingesehen werden kann (<http://www.bmjv.de/DE/Service>). Extrem hilfreich ist die Zusammenstellung der im Verhältnis zu anderen Staaten jeweils geltenden Einzelregelungen, die sich dort in den sogenannten „**Länderberichten**“ findet.

III. Internationale Amtshilfe in Fiskalsachen

Im Besteuerungsverfahren wird regelmäßig die Amtshilfe, dh. die **Auskunftserteilung zwischen den Finanzbehörden** verschiedener Länder, relevant. Es kommen entweder multi-

² Ausführlich BEYER AO-StB 2013, 351; RAU, Kongressvortrag 15. IWW Kongress Praxis Steuerstrafrecht, Oktober 2013; kritisch zum Datenschutzniveau des Rahmenbeschlusses ZÖLLER ZIS 2011, 64.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

oder bilaterale Vereinbarungen zur Anwendung. Daneben entscheidet über den Erfolg der Amtshilfe das jeweilige inländische Recht und dessen konkrete Umsetzung.

Eine gute Übersicht mit dem aktuellen Stand der Abkommen (Stand 1.1.2012) bietet das BMF-Merkblatt vom 25.5.2012 (BStBl. I 2012, 599). Diese und weitere aktuelle Informationen lassen sich online abrufen über die **Website des Bundeszentralamts für Steuern** (http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Internationale_Amtshilfe).

Sämtliche von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten sog. **Auskunfts klauseln**, die völkerrechtlich zum Informationsaustausch verpflichten. Zu unterscheiden ist zwischen sog. großen und kleinen Auskunfts klauseln:

- Die **große Auskunfts klausel** bezieht sich auf Informationen, die entweder zur Durchführung des DBA oder des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats, soweit es unter das DBA fallende Steuern betrifft, erforderlich sind. Diese Klausel wurde mit den kontinentaleuropäischen Staaten und anderen Industriestaaten (Ausnahmen: Schweiz *bis 31.12.2010*, Japan) vereinbart.
- **Kleine Auskunfts klauseln** sind insbesondere mit den meisten Entwicklungsländern sowie (bislang) mit der Schweiz vereinbart worden. Nach diesen sind lediglich Auskünfte zulässig, die der Durchführung des Abkommens selbst dienen.

Ausführliche Regelungen der internationalen steuerlichen Amtshilfe fanden sich darüber hinaus in der **EG-Amtshilferichtlinie 77/99/EWG**, die in Deutschland durch das EG-Amtshilfe-Gesetz umgesetzt wurde. Mittlerweile ist an die Stelle der alten Richtlinie die Richtlinie 2011/16/EU vom 15.2.2011 getreten. Zu deren Umsetzung hat Deutschland das EU-Amtshilfegesetz erlassen (**EUAHiG**), das im Sommer rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft gesetzt wurde. Der hier vereinbarte Umfang der Amtshilfe zwischen den EU-Staaten entspricht im Wesentlichen dem Inhalt einer großen Auskunfts klausel in einem DBA.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Zu unterscheiden sind drei Arten der Auskunftserteilung:

- **Auskünfte auf Ersuchen**, §§ 4 – 6 EUAHiG, sollen erteilt werden, wenn sie für die Steuerfestsetzung im ersuchenden Staat voraussichtlich erheblich sind und nicht besondere Gründe (siehe im Einzelnen § 4 Abs.3 – § 4 EUAHiG) auf Seiten des ersuchten Staats entgegenstehen.
- **Spontanauskünfte** gem. § 8 EUAHiG sind in den dort geregelten Fällen, insbesondere auch bei Verdacht auf Steuerverkürzung, zulässig.
- **Automatische Auskünfte** gem. § 7 EUAHiG werden zu Vergütungen aus nicht-selbständiger Tätigkeit, zu Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, zu Lebensversicherungsprodukten, zu Ruhegehältern uä. sowie zu Einkünften aus VuV erteilt.

Für den **Bereich der Umsatzsteuer** von hoher praktischer Relevanz ist die MwSt-ZusammenarbeitsVO Nr. 904/201 vom 7.10.2010. Sie überwacht die Umsatzbesteuerung der grenzüberschreitenden Geschäfte und sieht ua. einen umfassenden EDV-Informationsaustausch vor.

Ergänzt werden die Bestimmungen durch Regelungen zur Kooperation bei der **Beitreibung von Steuerforderungen** (EU-BeitrRL 2010/24/EU, umgesetzt durch BeitrRLUmsG).

Für den **Bereich der Zollsachen** greift die „Amtshilfe-VO“ Nr. 515/97, mit der insbesondere ein umfangreiches Zollinformationssystem eingeführt wurde.

Weiterhin existieren ua. mit Dänemark, Finnland, Italien, Norwegen, Österreich und Schweden gesonderte Abkommen über weitgehenden Informationsaustausch in Steuersachen. Nach Art. 4 des deutsch-österreichischen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4.10.1954 ist sogar der unmittelbare Verkehr zwischen der deutschen OFD und den österreichischen Finanzlandesdirektionen zulässig.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Aufgrund der **Zinsinformationsverordnung** sind die EU-Mitgliedstaaten bzw. die dortigen Kreditinstitute zur Mitteilung der Zinseinkünfte der Bankkunden aus den anderen Mitgliedstaaten verpflichtet. Belgien, Luxemburg und Österreich führen vorläufig statt der Informationen eine Quellensteuer an die Wohnsitzstaaten ab.

Greift keine der vorstehenden internationalen Übereinkünfte, kann als **Auffangtatbestand § 117 AO** zur Anwendung gelangen. Die Vorschrift regelt ausschließlich die Rechte und Pflichten der deutschen Finanzverwaltung im Amtshilfeverkehr; die Erwähnung der Rechtshilfe im Tatbestand ist unzutreffend.

B. Entwicklung der Rechts- und Amtshilfe im Verhältnis zur Schweiz

I. Rechtshilfe

Die Rechtslage hat sich wie folgt entwickelt: Die Schweiz leistete zunächst zwar Rechtshilfe auf der **Grundlage des EuRhÜbk vom 2.4.1959**, hatte für Fiskaldelikte aber einen Vorbehalt gemacht, so dass in einfachen Fällen der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Ertragsteuern, bspw. also bei der Nicht-Erklärung von in der Schweiz entstandenen Zinseinkünften durch einen in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, zunächst über lange Jahre keine Rechtshilfe geleistet wurde.

Ausgenommen waren ursprünglich nur die folgenden Konstellationen:³

- Rechtshilfe zur Entlastung des Verfolgten.
- Rechtshilfe in Fiskaldelikten, soweit es sich bei der verfolgten Tat nach schweizer Recht um einen **Abgabebetrag** handeln würde (§ 14 Abs. 2 VStrR: „*Wer die Verwaltung ... durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig*

³ Zu Einzelheiten vgl. HOLENSTEIN, PStR 2005, 16 ff., 67 ff. und 118 ff. sowie SCHMEDDING, PStR 2005, 95.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

irreführt...). Arglist im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Täter gefälschte oder inhaltlich unrichtige Urkunden verwendet. Ausnahmsweise können auch andere „Machenschaften“, die über das bloße Verschweigen von Einkünften hinausgehen, das Merkmal der Arglist erfüllen.⁴

Rechtshilfe in Nicht-Steuerstrafsachen (bspw. Bestechungsdelikte) oder im Falle des Abgabenbetrugs wird unter **Spezialitätsvorbehalt** geleistet (Art. 67 IRG), dh. die Erkenntnisse dürfen nicht zur Verfolgung von Steuerstraftaten verwendet werden.

Erweitert wurde die Möglichkeit der Rechtshilfe durch die sog. „Bilaterale II“ Abkommen. Gegenstand dieses Pakts ist ua. das **Betrugsbekämpfungsabkommen**. Die Schweiz verpflichtet sich in diesem Abkommen zur Rechtshilfe nach den Prinzipien des Schengener Abkommens. Rechtshilfe wird also auf dieser Grundlage für die Steuerhinterziehung im **Bereich der USt, Zölle und Verbrauchsteuern** ab einem Verkürzungsbetrag von € 25.000,-- uneingeschränkt gewährt. Die Abkommen sind seit März 2008 in Kraft.

Ergänzend kann Rechtshilfe auch geleistet werden, wenn das Steuerdelikt in einen gemeinrechtlichen Betrug umgedeutet werden kann, wie insbesondere bei der Erschleichung von Steuervergütungen. Dies betrifft vorrangig das besondere Feld der **Auslieferung**.

Wegen Steuerstraftaten iES ist im Verhältnis zur Schweiz eine Auslieferung weiterhin nicht möglich, auch für den Vorwurf des Abgabenbetrugs selbst ist dies nicht vorgesehen. Bei **Umdeutung in einen gemeinrechtlichen Betrug** kann allerdings eine Auslieferung nach den für dieses Delikt geltenden Regelungen erfolgen, in der Praxis sind so zB Beschuldigte in Fällen des systematischen Umsatzsteuerbetrugs von der Schweiz festgenommen und nach Deutschland ausgeliefert worden.

Erheblich ausgeweitet wurden die Ermittlungsmöglichkeiten der deutschen Behörden durch die **Revision des Doppelbesteuerungsabkommens** zwischen Deutschland und der

⁴ Zu Fallbeispielen vgl. FROMMELT/HOLENSTEIN/LEITNER/SPATSCHECK, Steuerfahndung im Dreiländereck, München 2009, S. 140-142.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Schweiz. Dieses Abkommen betrifft zwar eigentlich die Amtshilfe, hat aber auch steuerstrafrechtliche Bedeutung, da die im Wege der Amtshilfe nach dem DBA erlangten Informationen ausdrücklich auch zu Zwecken der Strafverfolgung verwendet werden dürfen.

2. Amtshilfe

Nach **alter Rechtslage** leistete die Schweiz Amtshilfe nur in den Fällen des Steuerbetrugs, soweit dieser nach dem 1.1.2004 begangen wurde (Revisionsprotokoll zum DBA vom 12.3.2002).

Der **Steuerbetrug** setzt zwingend die Verwendung falscher oder inhaltlich unrichtiger Urkunden voraus (vgl. Art. 186 DBG und Art. 59 StHG). Die auf diesem Weg erlangten Informationen können sowohl im Festsetzungsverfahren wie auch im Strafverfahren verwendet werden, allerdings werden Informationen nur zur Verfügung gestellt, soweit sie die Tat selbst betreffen (also bspw. nicht für die Zinseinkünfte aus Vermögen, welches durch Vorlage gefälschter Eingangsrechnungen mit Vorsteuerausweis erlangt wurde).

Am 27.10.2010 haben Deutschland und die Schweiz eine **Erweiterung des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens** unterzeichnet. Nachfolgend ist die völkerrechtliche Vereinbarung dann durch innerstaatliche Gesetze in Deutschland und der Schweiz in Kraft gesetzt worden. Die Vereinbarung beinhaltet insbesondere eine Erweiterung der Amtshilfe.

Die Schweiz verpflichtet sich zukünftig, Amtshilfe nach Maßgabe der großen Amtshilfeklausel gemäß Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu leisten.

Die zentrale Regelung in **Art. 27 Abs. 1 des DBA lautet:**

„Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung (...) voraussicht-



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

lich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht."

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die innerstaatlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die entsprechenden Informationen durch die Behörden des ersuchenden Staats zur Verfügung gestellt werden. Die Schweiz hat zu diesem Zweck eine „Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen“ erlassen und bereits in Kraft gesetzt.

Art. 27 Abs. 5 des neuen DBA bestimmt ausdrücklich, dass eine Erteilung von Informationen nicht etwa deshalb abgelehnt werden darf, *„weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.“*

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem **Protokoll zum Abkommen** geregelt. Danach muss die Bestellung eines Amtshilfeersuchens folgende Informationen beinhalten:

- Hinreichende **Angaben zur Identifizierung** der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen),
- die **Zeitperiode**, für welche die Informationen verlangt werden,
- eine Beschreibung der verlangten Informationen (...),
- den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden und
- den **Namen** und, soweit bekannt, die **Adresse des mutmaßlichen Inhabers** der verlangten Informationen.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Ausdrücklich heißt es weiter:

*„Der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, besteht darin, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, „**fishing expeditions**“ zu betreiben oder Informationen anzufordern, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist.“*

Zeitliche Rahmenbedingungen: Gemäß Art. 6 des Protokolls sind nur Auskunftersuchen möglich, die sich auf **Informationszeiträume ab dem 1.1.2011** bzw. Veranlagungsjahre ab 2011 beziehen. Bestehen also bspw. Anhaltspunkte dafür, dass Herr MÜLLER über ein Konto bei der Credit Suisse in Basel verfügt, so können die deutschen Finanzbehörden - nach Inkraftsetzung des Abkommens - für Zeiträume ab dem 1.1.2011 die Schweiz um Auskünfte ersuchen, welche Besteuerungsgrundlagen sich aus dieser Bankverbindung ergeben. Anfragen zu bestehenden Konten für die Jahre davor sind nach dem Abkommen hingegen nicht möglich. Erteilen die Schweizer dann allerdings abkommensgerecht Auskünfte zu vorhandenen Kontoständen etc. des Jahres 2011, so ist es den deutschen Finanzbehörden nicht verwehrt, aus diesen Erkenntnissen Rückschlüsse für die Veranlagungszeiträume vor 2011 zu ziehen.

Die Schweiz und Deutschland hatten vereinbart, parallel zu den bereits unterzeichneten Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens **Sondierungsgespräche zu einer noch weitergehenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit** im Rahmen der Amtshilfe zu führen. Angestrebt ist eine Lösung, *„die einerseits den Schutz der Privatsphäre von Bankkunden respektiert, andererseits aber auch die Durchsetzung berechtigter Steueransprüche gewährleistet.“* Angestrebt wird ein System, *„das in seiner Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte gleichkäme“*.

Bekanntlich ist die „Regularisierung der Altvermögen“ im Rahmen eines Deutsch-Schweizer-Steuerabkommens nachfolgend an den politischen Widerständen in Deutschland gescheitert.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Die Vereinbarung einer **erneuten Steueramnestie** in der nahen Zukunft erscheint gegenwärtig unwahrscheinlich.

Denkbar aber nicht konkret abzusehen wäre, dass die Schweiz sich den Regelungen über die automatisierte Meldung von Kapitalerträgen entsprechend der Zinsinformationsrichtlinie beteiligen könnte.